

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG



Nr. 21

Penzberg, den 27. Dezember 2011

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

• Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren

- a) „Am Personenbahnhof“ Nr. 1
- b) „Altstadtsanierung“ Nr. 59

• 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von folgenden Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren

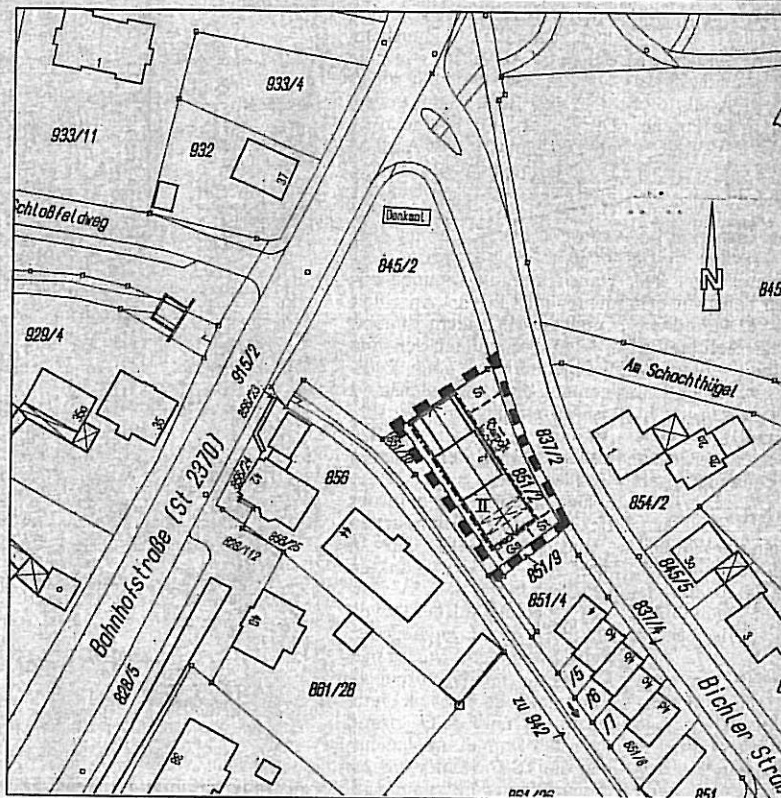
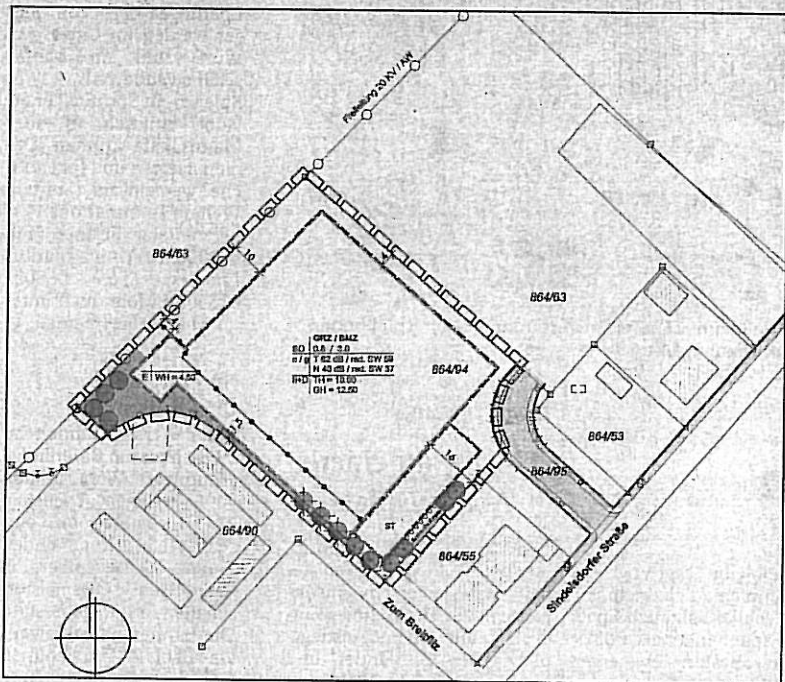
- a) „Am Personenbahnhof“ Nr. 1
- b) „Altstadtsanierung“ Nr. 59

a) „Am Personenbahnhof“ Nr. 1:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.12.2011 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Personenbahn-

hof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 864/94, Sindelsdorfer Straße 6 a zur Erweiterung der bestehenden Aldi-Filiale als Satzung beschlossen.

b) „Altstadtsanierung“ Nr. 59:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 08.12.2011 die 59. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 851/2, Bichler Straße 2, als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Personenbahnhof“ sowie die 59. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Bebauungsplanänderungen können jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung eingesehen werden.



Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Penzberg, 19.12.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert, Erster Bürgermeister

16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 10.05.2011 die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ dahingehend angeordnet, dass für die Grundstücke südlich der Frauenschuhstraße Dachaufbauten ausnahmsweise abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Ortsgestaltungssatzung zugelassen werden können, wenn

- das Gebäude zur Frauenschuhstraße hin eingeschossig ist,
- der Dachaufbau nur einmalig auf der Südseite erfolgt,
- die Breite des Dachaufbaus maximal ein Drittel der Dachlänge des Gebäudes beträgt,
- die Traufe des Gebäudes durch den Dachaufbau nicht unterbrochen wird,
- alle Bauteile des Dachaufbaues unter dem First und innerhalb der Traufe des Gebäudes bleiben
- und für die Oberflächen des Dachaufbaues abweichende Baustoffe in Bezug zur Gebäudeoberfläche verwendet werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom 09.01.2012 bis 09.02.2012 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 19.12.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert, Erster Bürgermeister